

Betreuungsfall - was nun?

Demirci

3. Auflage 2024
ISBN 978-3-406-80451-9
C.H.BECK

schnell und portofrei erhältlich bei
beck-shop.de

Die Online-Fachbuchhandlung beck-shop.de steht für Kompetenz aus Tradition. Sie gründet auf über 250 Jahre juristische Fachbuch-Erfahrung durch die Verlage C.H.BECK und Franz Vahlen. beck-shop.de hält Fachinformationen in allen gängigen Medienformaten bereit: über 12 Millionen Bücher, eBooks, Loseblattwerke, Zeitschriften, DVDs, Online-Datenbanken und Seminare. Besonders geschätzt wird beck-shop.de für sein umfassendes Spezialsortiment im Bereich Recht, Steuern und Wirtschaft mit rund 700.000 lieferbaren Fachbuchtiteln.

In geeigneten Fällen hat das Gericht den Betroffenen auf die Möglichkeit einer Vorsorgevollmacht hinzuweisen.

Vor Bestellung eines Betreuers muss das Gericht auch die zuständige Betreuungsbehörde anhören. Die Anhörung der Behörde soll vor der Einholung eines Sachverständigengutachtens erfolgen und sich insbesondere auf folgende Punkte beziehen:

- persönliche, gesundheitliche und soziale Situation des Betroffenen,
- Erforderlichkeit der Betreuung einschließlich geeigneter anderer Hilfen,
- Betreuerauswahl unter Berücksichtigung des Vorrangs der Ehrenamtlichkeit,
- diesbezügliche Sichtweise des Betroffenen.

Der Betroffene kann verlangen, dass eine ihm nahestehende, nicht am Verfahren beteiligte Person anzuhören ist, wenn dies ohne erhebliche Verzögerung des Verfahrens möglich ist.

Wann wird ein Verfahrenspfleger bestellt?

Das Betreuungsgericht bestellt für den Betroffenen einen Pfleger für das Gerichtsverfahren, soweit dies für die Wahrnehmung der Interessen des Betroffenen erforderlich ist.

In den folgenden Fällen bestellt das Gericht zwingend einen Verfahrenspfleger (wobei die Aufzählung nicht abschließend ist):

- von der persönlichen Anhörung des Betroffenen soll abgesehen werden,

- ein Betreuer soll bestellt oder die Anordnung eines Einwilligungsvorbehalts gegen den erklärten Willen des Betroffenen soll erfolgen,
- Genehmigung einer Einwilligung des Betreuers in die Sterilisation des Betroffenen,
- Genehmigung zu der Entscheidung des Betreuers gegen eine lebenserhaltende oder -verlängernde Behandlung des Patienten,
- Genehmigung zu einer Wohnungskündigung.

Der Verfahrenspfleger soll dem Betroffenen erläutern, wie das gerichtliche Verfahren abläuft, ihm Mitteilungen des Gerichtes erklären und ihn so im Gerichtsverfahren unterstützen. Der Verfahrenspfleger soll auch Wünsche des Betroffenen an das Gericht übermitteln, damit diese in die gerichtliche Entscheidung mit einfließen können.

Bei der Bestellung eines Verfahrenspflegers soll das Gericht vorrangig ehrenamtlich tätige Personen bestellen. Das sind in der Regel Vertrauenspersonen aus dem Familien-, Freundes- und Bekanntenkreis des Betroffenen. Steht keine geeignete ehrenamtliche Person zur Verfügung, können auch berufsmäßige Verfahrenspfleger bestellt werden. Dies sind meist Mitarbeiter von Betreuungsvereinen und Rechtsanwälte.

Die Bestellung eines Verfahrenspflegers unterbleibt, wenn der Betroffene von einem Rechtsanwalt oder einem anderen geeigneten Verfahrensbevollmächtigten vertreten wird.



Auf die Bestellung eines Verfahrenspflegers kann der Betroffene nicht verzichten, da der Verfahrenspfleger ja gerade zur Unterstützung des Betroffenen da ist.

Wie ist die Stellung des Sachverständigen im Verfahren?

Hält der Richter die Anordnung einer Betreuung für erforderlich oder soll ein Einwilligungsvorbehalt angeordnet werden, muss er – bis auf wenige Ausnahmen – immer ein Sachverständigengutachten in Auftrag geben.



Ausnahme: Ein körperlich kranker oder behinderter Betroffener stellt einen Antrag auf Einrichtung einer Betreuung.

Ein ärztliches Zeugnis ersetzt ein gerichtliches Gutachten nur, wenn der Betroffene die Betreuerbestellung selbst beantragt und auf die Begutachtung verzichtet hat und die Einholung eines Gutachtens im Hinblick auf den Umfang des Aufgabenkreises des Betreuers unverhältnismäßig wäre. In Eilfällen genügt ein ärztliches Zeugnis, wobei die Begutachtung durch einen Sachverständigen nachgeholt werden muss. Liegen Gutachten des medizinischen Dienstes der Krankenversicherung vor, kann das Gericht zur Verfahrensbeschleunigung auf diese zurückgreifen.



Der Betroffene oder sein Verfahrenspfleger muss der Verwertung des Gutachtens des medizinischen Dienstes allerdings zustimmen.

Der Sachverständige hat vor Erstattung seines Gutachtens den Betroffenen persönlich zu untersuchen oder zu befragen.

Das Gutachten muss Aussagen über die Notwendigkeit und den Umfang der Betreuung sowie der voraussichtlichen Dau-

er der Maßnahme treffen. Des Weiteren muss das Gutachten sich mit dem Krankheitsbild einschließlich der Krankheitsentwicklung des Betroffenen befassen, Angaben über seinen körperlichen und psychiatrischen Zustand enthalten und die durchgeführten Untersuchungen offenlegen.

Entscheidung des Betreuungsgerichts

Kommt das Gericht aufgrund seiner persönlichen Wahrnehmungen und des Inhaltes des Sachverständigengutachtens zu dem Ergebnis, dass die Voraussetzungen für die Anordnung einer Betreuung vorliegen, wird für den Betroffenen ein Betreuer bestellt. Daneben wird der Aufgabenkreis unter Benennung der einzelnen Aufgabenkreise des Betreuers bestimmt. Das Gericht entscheidet durch Beschluss.

Der Beschluss ist dem Betroffenen, dem Betreuer, dem Verfahrenspfleger und der zuständigen Betreuungsbehörde bekannt zu geben.

Der Betreuer wird daher vom Betreuungsgericht persönlich über seine Pflichten informiert. Der Betreuer erhält eine Urkunde, den Betreuerausweis, über seine Bestellung.



Die Urkunde ist vom Betreuer sorgfältig aufzubewahren. Das Original sollte niemals an Dritte übersandt werden. (Beglaubigte) Kopien in Verbindung mit einem Personalausweis reichen in der Regel aus, um sich im Rechtsverkehr auszuweisen.

Bei der mündlichen Verpflichtung des Betreuers handelt es sich um eine persönliche Pflicht: Der Betreuer muss daher

selbst vor Gericht erscheinen. In diesem Rahmen wird ihm der Betreuerausweis ausgehändigt und er wird über seine Aufgaben unterrichtet. Die Unterrichtung des Betreuers soll sicherstellen, dass er über seine Rechte und Pflichten ausreichend informiert und sich seiner Rolle als gesetzlicher Vertreter des Betreuten bewusst wird. Durch die Unterrichtung soll sichergestellt werden, dass der Betreuer sein Amt in ausreichendem Maß wahrnehmen und führen kann. Der Betreuer wird im Gespräch auf Betreuungs- und Beratungsangebote hingewiesen.

Die Unterrichtung und mündliche Verpflichtung entfällt bei Berufsbetreuern, Vereins- und Behördenbetreuern sowie bei ehrenamtlichen Betreuern, die mehr als eine Betreuung führen oder in den letzten zwei Jahren geführt haben. Der Grund hierfür ist, dass bei diesen Personen davon ausgegangen werden kann, dass sie ausreichende Kenntnis über das Amt des Betreuers haben.

Das Gericht hat spätestens nach sieben Jahren zu prüfen, ob die Voraussetzungen für die Anordnung einer Betreuung noch vorliegen. Sind die Voraussetzungen weggefallen, ist die Betreuung wieder aufzuheben.

Ansonsten erlischt die Betreuung automatisch, wenn der Betreute verstirbt.

Eilverfahren

Betreuungsverfahren nehmen, vor allem bei Hinzuziehung eines Gutachters, einige Zeit in Anspruch. Es gibt jedoch Fälle, in denen rasch gehandelt werden muss. In einem vereinfachten Verfahren kann das Betreuungsgericht durch einstweilige Anordnung einen vorläufigen Betreuer bestellen, ihn

entlassen, seinen Aufgabenkreis vorläufig erweitern oder einen vorläufigen Einwilligungsvorbehalt anordnen. Diese Eilmaßnahmen sind jedoch nur unter bestimmten Voraussetzungen zulässig. Sie treten automatisch nach sechs Monaten außer Kraft. Wird ein Sachverständiger angehört, kann das Gericht weitere einstweilige Anordnungen erlassen, wobei eine einstweilige Anordnung die Gesamtdauer von einem Jahr nicht überschreiten darf.

In besonders dringenden Fällen kann das Gericht sogar anstelle eines Betreuers selbst die notwendigen Maßnahmen treffen.

Unterbringungsverfahren

Für freiheitsentziehende Maßnahmen auf zivilrechtlicher Basis, also durch einen Betreuer oder Bevollmächtigten, sowie auf öffentlich-rechtlicher Basis nach den Landesgesetzen zum Schutz psychisch Kranker gelten ähnliche Grundsätze wie im Verfahren der Betreuerbestellung.

Über die Anordnung oder Genehmigung freiheitsentziehender Maßnahmen muss das Gericht durch Beschluss entscheiden. Es hat vorab ein Sachverständigengutachten über die Notwendigkeit und voraussichtliche Dauer der Maßnahme einzuholen. Die Person des Sachverständigen soll Arzt oder Arzt für Psychiatrie sein oder mindestens Erfahrungen auf dem Gebiet der Psychiatrie haben.



Bei der Genehmigung oder Einwilligung in eine ärztliche Zwangsmaßnahme oder bei deren Anordnung soll der Arzt, der die Zwangsbehandlung durchführt, nicht zugleich der Sachverständige sein.



Ein Verfahrenspfleger ist zwingend erforderlich, wenn die Einwilligung in eine ärztliche Zwangsmaßnahme genehmigt werden soll.

Ordnet das Betreuungsgericht eine Unterbringung an oder genehmigt es eine solche, ist die Dauer der Unterbringung auf höchstens ein Jahr zu befristen. Zeichnet sich eine längere Unterbringungsbedürftigkeit ab, kann diese auf höchstens zwei Jahre befristet werden. Eine Verlängerung der Unterbringung ist möglich. Erfolgt die Unterbringung auf Grundlage einer einstweiligen Anordnung, so darf sie eine Gesamtdauer von drei Monaten nicht überschreiten.

Die Genehmigung einer Einwilligung in eine ärztliche Zwangsmaßnahme oder deren Anordnung darf die Dauer von sechs Wochen nicht überschreiten, wenn sie vorher nicht verlängert wird.

Kann gegen die Gerichtsentscheidung vorgegangen werden?

Gegen die Bestellung eines Betreuers kann der Betroffene selbst Beschwerde, also Rechtsmittel, einlegen. Die Beschwerdefrist beträgt in der Regel einen Monat.



In bestimmten Fällen muss die Beschwerde sogar innerhalb von zwei Wochen eingelegt werden! Dies betrifft gerichtliche Entscheidungen, die im Wege der einstweiligen Anordnung (Eilverfahren) ergangen sind oder die Genehmigung eines Rechtsgeschäfts zum Gegenstand haben.

Hat der Betroffene die Betreuung selbst beantragt, so haben die Angehörigen kein Beschwerderecht. Hat das Gericht die Betreuung von Amts wegen angeordnet, also beispielsweise auf Anregung eines Angehörigen, haben außer dem Betreuten folgende Personen ein eigenes Beschwerderecht gegen die Anordnung der Betreuung:

- Ehegatte oder eingetragener Lebenspartner, wenn sie vom Betreuten nicht dauernd getrennt leben, Eltern, Großeltern, Pflegeeltern, Abkömmlinge des Betroffenen sowie dessen Geschwister,
- Vertrauensperson des Betroffenen.

Die vorgenannten Personen haben jedoch nur dann ein eigenes Beschwerderecht, wenn sie am gerichtlichen Betreuungsverfahren beteiligt worden sind.

Zusätzlich ist der Verfahrenspfleger beschwerdeberechtigt. Der Betreuer oder Vorsorgebevollmächtigte kann im Namen des Betroffenen Beschwerde einlegen gegen eine Entscheidung, die deren Aufgabenkreis betrifft.

Über die Beschwerde entscheidet das Landgericht. Gegen die Beschwerdeentscheidung des Landgerichts ist die Rechtsbeschwerde zum Bundesgerichtshof möglich, wenn das Landgericht als Beschwerdegericht die Rechtsbeschwerde in seiner Entscheidung zugelassen hat.



Die Rechtsbeschwerde kann nur durch einen beim Bundesgerichtshof zugelassenen Rechtsanwalt eingelegt werden.

Die Rechtsbeschwerde muss ausnahmsweise in folgenden Fällen nicht gesondert zugelassen werden: